



Hochschule Vechta

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

ERGÄNZUNGSSTUDIENGANG:

SCHULE

Herausgeber:

Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB)

der Hochschule Vechta

Eichendorffweg 30, 49377 Vechta

Telefon: 04441/15-378, -379

Druck: April 1995

STAND: Januar 1988



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

Universität Osnabrück, Abteilung Vechna;
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
Schule am Fachbereich
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Bek. d. MWK v. 26. 8. 1987 — 1062-243 09-11 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Schule am Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück; Abteilung Vechna, beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 34/1987 S. 889

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Schule
an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechna,
Fachbereich II: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschub, Prüfungskommission
- § 5 Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 8 Art und Umfang
- § 9 Prüfungsanforderungen
- § 10 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 11 Art von Prüfungsvorleistungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 14 Durchführung der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Leistungen

2 DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

- § 16 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Wiederholung
- § 21 Zeugnis

III. Besondere Bestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Ergänzungsstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, den Hochschulgrad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 1) aus. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomprüfung im vierten Semester abschließen kann.
- (3) Zur Absolvierung dieses Studienganges gehört die Durchführung eines mindestens sechswöchigen pädagogischen Praktikums.

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

3

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

- (1) Prüfungsausschuß für den Ergänzungsstudiengang Schule ist der Prüfungsausschuß für den Diplommstudiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß lautend über seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigen-

art der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer der beiden Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein, es sei denn, in einem Prüfungsfach steht ein solcher nicht zur Verfügung. Wenigstens einer der beiden Prüfer muß in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein.

(2) Der Student kann einen der beiden Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Über Anrechnungen entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden: in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomprüfung

§ 8
Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung erfolgt in einem zusammenhängenden Prüfungsabschnitt. In der Regel im vierten Semester.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen in folgenden Fächern:

a) Allgemeine Pädagogik

— Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie

- Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen; pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik
 - Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung
 - b) Pädagogik der Schule
 - Theorie des Schulunterrichts (Didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)
 - Theorie der Schulorganisation (Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich)
 - Schul-/Unterrichtsforschung und ihre Methoden
 - c) Wahlpflichtfach
 - Bildungs- und Erziehungsberatung
 - Schulverwaltung und schulrechtliche Grundlagen oder
 - Medientdidaktik/-pädagogik oder
 - Regionale Bildungsplanung
 - Pädagogik einer Schulstufe/-form
 - d) Nebenfach Psychologie oder Soziologie
 - Psychologie:
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - Psychologie des Lehrens und Lernens
 - Soziologie:
 - Familiensoziologie
 - Jugendsoziologie
 - Erziehung und Gesellschaft
2. der Diplomarbeit.

§ 9

Prüfungsanforderungen

- (1) Im Fach Allgemeine Pädagogik umfaßt die Prüfung folgende Gebiete:
- a) Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie
 - b) Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen; pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik
 - c) Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung

(2) Im Fach Pädagogik der Schule umfaßt die Prüfung folgende Gebiete:

- a) Theorie des Schulunterrichts (Didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)
 - b) Theorie der Schulorganisation (Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich)
 - c) Schul-/Unterrichtsforschung und ihre Methoden.
- (3) Im Wahlpflichtfach umfaßt die Prüfung eines der folgenden Gebiete:
- Bildungs- und Erziehungsberatung
 - Schulverwaltung und schulrechtliche Grundlagen oder
 - Medientdidaktik/-pädagogik oder
 - Regionale Bildungsplanung
 - Pädagogik einer Schulstufe/-form.
- (4) In Psychologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:
- a) Entwicklungspsychologie
 - b) Sozialpsychologie
 - c) Psychologie des Lehrens und Lernens.
- (5) In Soziologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:
- a) Familiensoziologie
 - b) Jugendsoziologie
 - c) Erziehung und Gesellschaft.
- (6) In allen Fachgebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehangebots nachweist,
 2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
 3. ein sechswöchiges Praktikum im Bereich der Schule erfolgreich absolviert hat.

4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechna, im Ergänzungsstudiengang Schule studiert hat.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschub innerhalb des vom Prüfungsausschub festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des gewählten Nebenfaches Psychologie oder Soziologie,
5. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches,
6. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschub gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschub. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Art von Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Art von Prüfungsvorleistungen ist möglich: Qualifizierter Seminarschein (Absatz 2).

(2) Ein qualifizierter Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referates (Absatz 3) oder Entwurfs (Absatz 4) und deren Benotung voraus; hierfür gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(4) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

§ 12

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
 2. Klausur (Absatz 3),
 3. Hausarbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten gemäß Anlage 4. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Stunden.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 13

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschießen.

§ 14
Durchführung der Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

§ 15
Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den bei-Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen durch den einzelnen Prüfer sind folgende Noten zu verwenden:

0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut

= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend

= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5,0

= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Fachprüfungen in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung (§ 12 Abs. 2) getroffen werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt

bis 1,5: sehr gut.

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut.

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend.

bei einem Durchschnitt über 3,5: ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 16
Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,

2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,

3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, im Ergänzungsstudiengang Schule studiert hat,

4. ein mindestens sechswöchiges, erfolgreich absolviertes pädagogisches Praktikum im Bereich der Schule nachweist,

5. die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachweist.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des vierten Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,

4. ein Vorschlag für den Erst- und Zweitprüfer,

5. die Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik bzw. Pädagogik der Schule oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden. Hierbei muß der Bezug zur Schule berücksichtigt sein.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden. Einer der beiden Gutachter muß das Fach in Forschung und Lehre vertreten, aus dem das Thema entnommen ist. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Gutachter, einer von beiden muß Professor sein.

(5) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten gegenüber ausgibt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(6) Der Themenvorschlag kann vom Prüfungsausschuß zurückgegeben werden, wenn er zur Auffassung gelangt, daß

- das Thema zu weit oder zu eng gefaßt ist,
 - das Thema bereits anderweitig bearbeitet wurde,
 - das Thema grundsätzlich nicht bearbeitungsfähig ist
- oder andere formale Gesichtspunkte nicht erfüllt sind.

Die Rückgabe des Themenvorschlages ist schriftlich zu begründen. Bleibt der Themensteller bei seinem Themenvorschlag und bleibt der Prüfungsausschuß bei seinem Rückgabebeschluß, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinanziehung des Themenstellers.

(7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Der Student kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(9) Die Studierenden haben ihre Diplomarbeit in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Student erhält hierüber eine Bestätigung. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern innerhalb von zwei Monaten begutachtet und bewertet. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 2 bis 5.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 1 bis 6.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 14 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit vierfach gewichtet. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 4 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamtdruckes den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 20

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 6).

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsteilung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Prüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Studium vorzeitig, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Besondere Bestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushandigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgesichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 24
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgesichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.
- (5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25
Übergangsbestimmungen

Die im Sommersemester 1986 im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Pädagogik der Schule, immatrikulierten Studenten führen ihr Studium entsprechend der für ihren Studiengang geltenden Diplomprüfungsordnung vom 6. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1970) zu Ende.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
— Abteilung Vechta —
Fachbereich:
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport
Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport, verleiht mit dieser Urkunde
Herrn/Frau *) in
geboren am den Hochschulgrad
den Hochschulgrad

Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin *)
(abgekürzt: Dipl.-Päd.)

nachdem er/sie *) die Diplomprüfung im Ergänzungsstudien-
gang Schule (wissenschaftlicher Studiengang *)
am nach Maßgabe der Prüfungsordnung
vom bestanden hat.

(Siegel) Vechta, den
.....
Dekan Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Universität Osnabrück
 — Abteilung Vechta —
 Fachbereich:
 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport
 Zeugnis
 über die Diplomprüfung

Herr/Frau*) in
 geboren am hat die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Schule
 (wissenschaftlicher Studiengang*) mit der Gesamtnote
 bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen:
 Allgemeine Pädagogik
 Pädagogik der Schule
 Wahlpflichtfach:

Soziologie*)
 Psychologie*)
 Diplomarbeit:
 Thema der Arbeit:

(Siegel) Vechta, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

- Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2**
1. Ein qualifizierter Seminarschein in dem Fach Allgemeine Pädagogik aus dem Gebiet § 9 Abs. 1.
 2. Ein qualifizierter Seminarschein in dem Fach Pädagogik der Schule aus dem Gebiet § 9 Abs. 2.
 3. Ein qualifizierter Seminarschein aus einem Gebiet des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 3).
 4. Ein qualifizierter Seminarschein im Bereich Schulpädagogik.
 5. Ein qualifizierter Seminarschein aus dem Nebenfach Soziologie oder Psychologie (vgl. § 9 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 5).

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 14 Abs. 1

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtsfaktor
Allgemeine Pädagogik	mündliche Prüfung 30 Minuten	3 Themen aus § 9 Abs. 1	1
Pädagogik der Schule	mündliche Prüfung 30 Minuten	3 Themen aus § 9 Abs. 2	1
	a) Klausur 4 Stunden oder	1 Thema aus § 9 Abs. 1 bzw. 2	
	b) schriftliche Hausarbeit*) wahlweise in Allgemeine Pädagogik oder Pädagogik der Schule		
Wahlpflichtfach	Klausur 4 Stunden	1 Thema aus § 9 Abs. 3	1
	mündliche Prüfung 30 Minuten	1 Thema aus § 9 Abs. 3	
Psychologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftliche Hausarbeit*)	1 Thema aus § 9 Abs. 4	1
	b) mündliche Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 4, jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftlichen Hausarbeit	1
Soziologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftliche Hausarbeit*)	1 Thema aus § 9 Abs. 5	1
	b) mündliche Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 5, jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftlichen Hausarbeit	1
Diplomarbeit	6 Monate		4

*) Wahl des Prüfers nach Anhörung des Studenten: